

Bündnis MUT
Mensch - Umwelt - Tier
Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen und
Verbänden im Oldenburger Land
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten



www.buendnis-mut.de

Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Großenkneten, den 12. 07. 2012

Einwendungen gegen den Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für eine Tierhaltungsanlage.

Antragsteller: Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir

Bündnis MUT n.e.V., Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

form- und fristgerecht

E i n w e n d u n g

gegen die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Tierhaltungsanlagen.

Der vorliegende Antrag des Antragstellers ist nicht bescheidungsreif, weil im Antrag des Antragstellers sehr viele ungenaue, sich widersprechende oder abweichende Angaben zum Betrieb gemacht wurden. Auch sind in Teilbereichen die vorgelegten Gutachten sehr dürftig, nicht aussagekräftig und aufgrund von allgemein unzureichenden Datensätzen scheinbar auch nicht verlässlich.

Wir beantragen dem Antragsteller aufzugeben, die entsprechenden Unterlagen zu vervollständigen, zu berichtigen und zu ergänzen. Sodann beantragen wir, die entsprechend geänderten bzw. ergänzten Unterlagen erneut öffentlich auszulegen.

Diese Anträge bitten wir innerhalb von 2 Wochen nach Posteingang zu bescheiden.

Privilegierung

Nach der Auffassung von Minister Lindemann (Hamburger Abendblatt vom 13. Mai 2011) verläuft die Grenze zwischen bäuerlicher Landwirtschaft und Agrarfabriken bei 40.000 Stück Federvieh, 2.000 Mastschweinen und 800 Kühen.

Eine Genehmigung nach § 35.1.4 darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben singulären Charakter besitzt und keine geeigneten Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten hierfür zur Verfügung stehen. Von einem singulären Vorhaben kann aufgrund der zahlreichen bestehenden Anlagen nicht die Rede sein. Die Gemeinde Großenkneten verfügt über baurechtlich geeignete Gewerbe- und Industriegebiete, somit ist der beantragte Standort nicht für gewerbliche Vorhaben privilegiert und der Antrag auf Baugenehmigung daher abzulehnen, wenn keine Fläche für ein landwirtschaftliches Vorhaben nach § 35.1.1 nachgewiesen wird.

Die Ansiedlung in einem Gewerbe/ Industriegebiet und der ggf. erforderliche Einbau einer Filteranlage kann dem Anlagenbetreiber, ebenso wie den Betreibern anderer stark emittierender gewerblicher Anlagen, zugemutet werden.

Immissionsgutachten

Die Immissionsprognose ist fehlerhaft und deshalb nicht belastbar. U.a. werden nicht alle Emittenten erfasst.

Die gesetzlichen Mindestabstände zu Wohnbebauungen und Biotopen werden nicht eingehalten. Die Anwohner werden durch schädliche Bestandteile der Abluft gesundheitlich gefährdet.

Darüber hinaus fehlen in allen Immissionsprognosen

- Untersuchungen zu Bioaerosolen, die vor allem bei Kindern, älteren Menschen und gesundheitlich beeinträchtigten Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Schäden führen.
- Untersuchungen zu Auswirkungen von Luftschadstoffen und Depositionen auf Flora, Fauna und Wasser
- Untersuchungen zu Auswirkungen von Luftschadstoffen und Depositionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die nach den Regeln des Bio-Anbaus bewirtschaftet werden
- belegte Aussagen zu Arzneimittelrückständen und (antibiotikaresistenten) Keimen.

Gesundheitsgefährdung durch Mastanlagen in der Intensivtierhaltung

Hier wird auf die beigefügten Studien von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 08. Februar 2012, von Dr. med. Thomas Fein vom Januar 2011 und die deutsche Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 verwiesen. Insbesondere weist Prof. Heederik darauf hin, dass MRSA-Keime in höherer Konzentration auch in einem Umkreis von 1000 Meter zu finden sind.

Abluftbehandlung

Die Planungsunterlagen sehen keinerlei Abluftbehandlung (Einbau von Filteranlagen) vor.

Bei größeren Anlagen der Massentierhaltung setzen sich bundesweit zunehmend die Installationen von Abluftreinigungsanlagen durch. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die fortgeschritteneren Abluftreinigungsanlagen, die nach einem dreistufigen Prinzip arbeiten, grundsätzlich funktionsfähig sind, ist festzustellen, dass die Wartung und Pflege derartiger Anlagen in der Praxis nicht immer zufriedenstellend erfolgt.

Wir gehen davon aus, dass sich die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller aufgibt, eine Abluftreinigungsanlage zu installieren. Dem Antragsteller ist aufzugeben, dass die Funktionsfähigkeit während des Betriebs der Tierhaltungsanlage ausreichend überprüft wird.

Dazu soll in dem Genehmigungsbescheid festgelegt werden, dass die Behörde unangekündigte Überprüfungen durch ein unabhängiges Institut veranlassen kann und der Genehmigungsinhaber hierfür die Kosten zu tragen hat. Rechtlich ist dies ohne weiteres möglich.

Festzustellen ist, dass es derzeit keine Untersuchungen gibt, die eine Unbedenklichkeit der von Massentierhaltungsanlagen ausgehenden Immissionen sicher nachweisen.

Dagegen gibt es zahlreiche Studien, die eine Gesundheitsgefährdung durch Ammoniak, Kohlendioxid, Stäube und Keime belegen. Es ist nicht vorstellbar, dass die Kreisverwaltung dem Bau einer Anlage zustimmt, wenn gesundheitliche Schäden nicht auszuschließen sind. Hier ist sie verpflichtet, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und jeweils vom „worst-case“ auszugehen. Die Stallstäube enthalten Kot, Futter, Einstreu etc., Keime, Viren, Pilze und Bakterien (Bioaerosole), die zusammen mit den Stäuben im Stall und durch die Abluft in die Umgebung transportiert werden. Diese in Tierställen auftretende Bioaerosole, Stäube oder Endotoxine führen zu Atemwegs- und allergischen Erkrankungen.

Durch den Betrieb der beantragten Anlagen gelangen permanent verschiedene Schadstoffe wie Feinstaub, Ammoniak, Bioaerosole etc. in die Luft. Diese werden von den Menschen über die Atemwege aufgenommen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Atemwegserkrankungen. Die Gefahr von Krebserkrankungen wird erhöht.

Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verschlechtert werden (vgl. Göttinger Erklärung zu "Botulinumtoxikosen – chronischer Botulismus" anlässlich der 9. AVA

Haupttagung vom 17-21.03.2010). Dabei ist der PM_{2,5}-Anteil am Feinstaub besonders gesundheitsgefährdend, da diese Partikel eine erhebliche Teilchenoberfläche aufweisen.

An dieser können sich schädliche Stoffe z.B. radioaktive Stoffe, Schwermetalle oder organische Stoffe wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe und Dioxine anlagern oder anhaften. Partikel dieser Größe können bis in die Lungenbläschen gelangen.

Die Aussagen der Planunterlagen zu diesen zu erwartenden Beeinträchtigungen sind lücken- und mangelhaft.

Ammoniakimmissionen

Das Ammoniak ist keine unbedenkliche Chemikalie für den Menschen und die Umwelt.

Es ist ein farbloses Gas, besitzt einen stechenden Geruch und ist giftig. Ab einem Ammoniakgehalt der Luft von 0,5 % (5000 ppm) wirkt es innerhalb von 30 bis 60 Minuten tödlich.

Auf feuchten Körperoberflächen besitzt es eine ätzende Wirkung und greift dabei vor allem Schleimhäute, Lunge und Augen an.

Ammoniak kann man in die Giftklasse 2 einordnen.

Es ist umweltgefährlich, deshalb besitzt es die Wassergefährdungsklasse 2.

Befinden sich hohe Ammoniakkonzentrationen in der Luft, so nehmen Bäume mit großen Blatt- und Nadelflächen das Ammoniak auf, sie „kämmen es aus“, dies führt zu Störungen im Zellstoffwechsel.

Es kommt zur Vergilbung von Nadeln und Blättern, sie können aber auch komplett absterben, was letztlich zum Absterben des Pflanzenbestandes führen kann.

Auf den Menschen wirkt es reizend, führt zu Atembeschwerden, Husten und die Atemfrequenz wird gesteigert.

Stickstoffverbindungen üben unterschiedliche Wirkungen auf die Umwelt aus. Es ist vor allem durch Ammoniak und Ammonium ein erheblicher Einfluss auf einzelne Umweltbereiche festzustellen.

Ammoniak kann direkt oder indirekt die Schädigung von Gebäuden bewirken. Das sich bildende Ammonium reagiert mit Kalkstein oder den basischen Gesteinsbindemitteln.

Es entstehen gut wasserlösliche Salze wie Ammoniumcarbonate, die leicht ausgewaschen werden.

Ein weiterer Aspekt ist die Bildung von gut wasserlöslichen Calciumnitraten über nitrifizierende Bakterien.

Als einzige Base in der Atmosphäre spielt Ammoniak eine wichtige Rolle bei der Neutralisierung von Säuren. Bei dieser Reaktion bilden sich Ammoniumsalze, (Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat) die zu sekundären Aerosolen führen.

Diese wiederum können über weite Strecken in der Atmosphäre verfrachtet und in entfernten Regionen abgelagert werden. Ammoniak hat somit einen wichtigen Anteil an der Feinstaubhintergrundbelastung und der großräumigen Deposition von Stickstoffverbindungen.

Bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen können episodentartig hohe Belastungen auftreten, die sich durch lokale Maßnahmen nicht beeinflussen lassen.

Aus Untersuchungen in Baden-Württemberg im Jahre 2006 hat sich gezeigt, dass die Ammoniumverbindungen mit bis zu 40 Prozent einen wesentlichen Anteil bei der Zusammensetzung von Feinstauben haben.

Für die belebte Umwelt haben Ammoniak und sein Reaktionsprodukt Ammonium sowohl eine versauernde als auch eine eutrophierende (Nährstoff anreichernde) Wirkung.

Diese Effekte beeinträchtigen empfindliche Ökosysteme und führen zu Veränderungen der biologischen Artenvielfalt (Biodiversität).

Die erheblichen aus den beantragten Mastställen ausgehenden Ammoniak-Emissionen führen zu einer starken Stickstoff-Belastung in der Umgebung. Empfindliche Pflanzenarten und Lebensräume werden dadurch langfristig vernichtet.

Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen erfordert nach der Entnahme von Nährstoffen, zum Beispiel durch landwirtschaftliche Nutzung, ein Wiederauffüllen der verbrauchten Nährstoffe.

Zur Verfügung stehen dafür einerseits gezielt hergestellte Mineraldünger und andererseits Reststoffe wie Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und in zunehmendem Maße Gärreste aus der Biogaserzeugung.

In der Landwirtschaft bestehen seit vielen Jahren jedoch erhebliche Dünge-Überschüsse, die zur Eutrophierung beitragen.

Die geringfügige Abnahme der Stickstoffüberschüsse lässt sich auf eine bessere Nutzung der ausgebrachten Stickstoffmengen und die Zunahme der im ökologischen Landbau genutzten Flächen zurückführen.

Die erwünschte Aufnahme an Nährstoffen ist bodenabhängig begrenzt, so dass ein Zuviel an Düngemitteln zu einem Nährstoffüberschuss mit negativen Auswirkungen auf Klima, Grundwasser, Oberflächengewässer und die Biodiversität führt. Eine unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens führen.

Düngemittel enthalten vielfach neben den erwünschten Nährstoffen auch Schadstoffe (z. B. Desinfektionsmittel, Futtermittelzusätze), die sich gegebenenfalls im Boden und in Pflanzen anreichern und das Grundwasser beeinträchtigen können.



Die Landwirtschaft ist mit über 95 % der Hauptemittent aller Ammoniak-Emissionen in Deutschland.

NH₃ entsteht dabei zum weit überwiegenden Teil durch Tierhaltung und in geringerem Maße durch Düngemittelverwendung in der Landwirtschaft.

Beim Ammoniak überschreitet Deutschland den nationalen Emissionshöchstwert erheblich und es droht ein Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU. Niedersachsens Massentierhaltung ist mit 24,3% bundesweiter Hauptverursacher der landwirtschaftlichen Ammoniak-Emissionen.

Der Hinweis, dass nur geringfügige Mengen Ammoniak freigesetzt werden, ist in kleinster Weise ausreichend. Der Anteil muss berechnet werden.

Wir verweisen noch einmal auf das Grundgesetz § 20 a und auf das Tierschutzgesetz. Um diese Regeln einhalten zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass sichergestellt wird, dass die Masttiere den NH₃-Immissionen nicht ausgesetzt sind.



NH₃ ist nach der EU-Gefahrenkennzeichnung giftig und umweltgefährlich

NH₃ ist nach dem starken Rückgang der Schwefeldioxidbelastung in den vergangenen Jahren zum wichtigsten versauernden und eutrophierenden Luftschadstoff für Böden und Gewässer geworden.

Dieser Trend wird sich angesichts der gegenwärtigen Entwicklung fortsetzen (UBA 2006b). Der Rückgang der Emissionen von 2001 gegenüber 1990 um etwa 18 % wurde überwiegend durch den Abbau der Tierbestände in den neuen Bundesländern erzielt. NH₃ ist auch bedeutsam als Vorläufersubstanz für Feinstaub.

In Bezug auf die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen ist sogar festzustellen, dass nach Expertenmeinung die jüngsten Aktivitäten der Bundesregierung (Verabschiedung des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom Juni 2007) das Risiko bergen, dass nicht ausreichend auf die Vermeidung von NH₃-Emissionen geachtet wird.

Stickstoffimmissionen, Feinstäube und weitere Luftschadstoffe

Die Luftbelastung mit Feinstaub (PM₁₀) ist Deutschlands so hoch, dass dort regelmäßig der seit 2005 zum Schutz der menschlichen Gesundheit geltende Grenzwert für PM₁₀ überschritten wird. Im Jahr z. Bsp. 2007 lagen an 34 der 415 deutschen Messstationen (bezogen auf die Stationsklasse waren es 18 % der verkehrsnahen Stationen) die Feinstaubkonzentrationen an mehr als den zulässigen 35 Tagen über dem Tagesgrenzwert von 50 µg/m³.

Dagegen wurde der Jahresgrenzwert von 40 µg/m³ nur an einer Messstation überschritten. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren sind im Jahr 2007 zwar deutliche Rückgänge der Anzahl der Überschreitungen zu verzeichnen, diese stehen aber mit den besonderen meteorologischen Bedingungen des Jahres in Zusammenhang. Das Jahr 2007 war auffällig warm. Es fiel überdurchschnittlich viel Niederschlag und es traten im Winter kaum austauscharme Hochdruckwetterlagen auf (UBA 2008).

Im Vergleich der Jahre 2000 bis 2007 kommt das Umweltbundesamt (UBA) unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen zu dem Ergebnis, dass kein eindeutiger Trend in der Entwicklung der Belastungslage zu erkennen ist.

Es ist absehbar, dass der ab 2010 geltende Jahresgrenzwert für NO₂ von 40 µg/m³ zum Schutz der Gesundheit in vielen Städten nicht eingehalten werden wird.

In Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen führen mikrobiologische Prozesse zur Freisetzung von NO₂ aus Böden. In Folge von Stickstoffdüngung ist die Emission landwirtschaftlich genutzter Böden (Ackerbau, Grünlandwirtschaft) um ein mehrfaches höher

als diejenige natürlicher und naturnaher Ökosysteme (z.B. Wald). Die Stickstoffoxid-Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen machen etwa 1/6 derjenigen des Straßenverkehrs aus und tragen zusammen mit den Freisetzen aus natürlichen Ökosystemen zur flächenhaften Hintergrundbelastung im ländlichen Raum bei.



**NO₂ ist nach der EU-Gefahrenkennzeichnung
brandfördernd und sehr giftig**

Im Jahr 2007 wurde dieser Wert an mehr als der Hälfte der städtischen, verkehrsnahen Messstellen in Deutschland überschritten (UBA 2008). An vielen verkehrsnahen Messstellen war in den letzten Jahren nur eine geringe Abnahme, an einigen sogar eine Zunahme der NO₂-Belastung zu verzeichnen.

Diese Entwicklung korreliert nicht mit den erheblichen Erfolgen, die in den letzten Jahren bei der Reduzierung der NO_x-Emissionen, also der Summe aus Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), erzielt wurden.

Anthropogen freigesetzte Stickstoffoxide stammen primär aus Verbrennungsprozessen, wobei der Hauptanteil als Stickstoffmonoxid emittiert wird. Dieses kann wiederum durch Ozon oder Peroxialkylnradikale (reaktive Alkyl-Sauerstoff-Verbindungen) in der Luft zu Stickstoffdioxid oxidiert werden.

Genauere Analysen der Immissionsdaten zeigen, dass nur die NO-Konzentrationen abnehmen, die Konzentrationen des gesundheitlich relevanteren NO₂ dagegen kaum (s. Abb. 4-1) (LAMBRECHT 2006; FISCHER et al. 2006).

In einer Studie, die auf in Baden-Württemberg durchgeführten Immissionsmessungen beruht, konnte gezeigt werden, dass seit 2000 ein starker Anstieg des NO₂/NO_x-Verhältnisses zu verzeichnen ist: von 4 bis 15 % in 1999 auf 19 bis 28 % in 2005 (KESSLER et al. 2007).

Die wesentlichen Emissionsquellen für NO_x, SO₂, NH₃, Staub und NMVOC in Deutschland ist der Verkehr ist mit fast 50 % Hauptemittent für NO_x. Wichtigste Quelle für NH₃ ist mit 95 % die Landwirtschaft. auf die Vermeidung von NH₃-Emissionen geachtet wird.

Die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen müssen konsequent umgesetzt werden. Nach der TA Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) von 2002) sollen bei Bau oder Erweiterung genehmigungsbedürftiger landwirtschaftlicher Anlagen auch Stickstoff-Depositionen bewertet werden. Die Umsetzung dieser Forderung hat aufgrund fehlender konkreter Vorgaben und mangelnder Konventionen zu Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden geführt.

Daraufhin wurde in einem Arbeitskreis der Bund/Ländergemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) eine einheitliche, standardisierte Methodik zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen entwickelt, um so zur Vereinfachung des Vollzugs und zu einem größeren Maß an Rechtssicherheit bei der Anlagen-Genehmigung beizutragen (o. V. 2007; LAI 2006).

Gegen diese Verwaltungsempfehlung und die darin empfohlene Anwendung des Konzeptes der Critical Loads auf einzelbetrieblicher Ebene gab es Einwände einiger Bundesländer bis hin zur Empfehlung der Agrarministerkonferenz, die weiteren Arbeiten an dieser Verwaltungsempfehlung einzustellen (AMK 2006).

Die örtliche Vorbelastung im Umkreis von 2000m wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die bereits zahlreich vorhandenen Tierhaltungs- und Biomasse-Anlagen erzeugen bereits eine erhebliche Menge an Luftschadstoffen!

Luftschadstoffe können über tausende von Kilometern transportiert werden (EEA 2005), ehe sie über nasse oder trockene Deposition aus der Luft ausgetragen werden und erst dann ihre schädigende Wirkung entfalten (zum Import und Export von Stickstoffemissionen in Europa s. Tz. 247).

Zu den bereits heute schon vorhandenen Belastungen im Raum Bissel/ Haschenbrok käme – für den Fall dass die beantragte Anlage genehmigt werden sollte – noch die Schadstoffbelastung aus diesem Maststall.

Der Antragsteller hat in seinen Antragsunterlagen zu der beantragten Mastanlage die vorhandene Vorbelastung nicht ausreichend berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seiner Entscheidung vom 27. September 2007 (BVerwG 7C 36.07) anerkannt hat, dass die Bürger, die von einer Grenzwertüberschreitung oder der Gefahr einer solchen betroffenen sind, einen im Klagewege durchsetzbaren Anspruch auf behördliche Anordnungen zur Abwehr der Gesundheitsgefährdungen haben.

Daher beantragen wir, dass dem Antragsteller aufgegeben wird, vor einer Entscheidung seitens der Verwaltung, zu dieser o.g. Konfliktsituation entsprechende Gutachten vorzulegen, die eindeutig und belastbar belegen, dass aus dem beantragten Maststall jetzt und in Zukunft (unter Berücksichtigung der sich deutlich erhöhenden Feinstaubimmissionen durch das zukünftig stark ansteigende Verkehrsaufkommen auf der benachbarten Autobahn)

- a. keine zusätzliche Feinstaubbelastung
- b. kein Überschreiten gesetzlich festgelegten Grenzwerte
- c. keine zusätzliche gesundheitliche Schädigung
- d. keine zusätzliche Schädigung von Tieren und Pflanzen

ausgeht.

Mit den Genfer Luftreinhalteprotokollen wird europaweit die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bekämpft. Die Protokolle dienen u.a. der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags, der Bekämpfung immissionsbedingter Waldschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der Verminderung der Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen. Der Aufbau von ständig neuen Tiermastanlagen und die damit verbundenen Freisetzungen von Schadstoffen in Luft, Boden und Wasser widerspricht den Zielen der Genfer Vereinbarungen.

Der niederländische Staatssekretär Joop Atsma (Ministerium Infrastruktur und Umwelt) hat den ersten Bericht des niederländischen Reichsinstituts für Volksgesundheit und Umwelt über den Fortschritt des Nationalen Kooperationsprogramms für Luftqualität (NSL) an die Erste und Zweite Kammer des Parlaments geschickt.

In der Geflügelzucht entstehen Probleme durch eine hohe Konzentration von Feinstaub und Stickoxiden, denen die Menschen ausgesetzt werden.

Das NSL ist das Politikinstrument, um die Luftqualität in den Niederlanden steuern zu können. Das Programm ist darauf gerichtet, dass die EU-Normen für Feinstaub spätestens zum 11. Juni 2011 erreicht werden und für Stickoxide spätestens am 1. Januar 2015.

Allein durch diese Information ist belegt, dass durch Feinstäube aus Mastställen erhebliche Gefahren erwachsen, die viel stärker als bisher, zu reduzieren sind. Auf die Einhaltung der EU-Normen für Feinstaub und Stickoxide weisen wir hin.

In den Antragsunterlagen finden sich hierzu keine Aussagen.

Ausbringung von Mist

Ein öffentlich überprüfbarer Nachweis zur Mistausbringung ist erforderlich. Dabei ist sicherzustellen, dass die Endnutzung angegeben wird. Die Angabe von Zwischenhändlern ist nicht ausreichend für einen Nachweis der tatsächlichen Verwendung.

Die Ausbringung des anfallenden Kotes geht nicht nur mit einer starken Geruchsbelästigung einher. Durch Überdüngung der landwirtschaftlichen Felder wird das Gleichgewicht zerstört, unsere teils bereits belasteten Gewässer werden weiter verunreinigt - zumal es erwiesen ist, dass Antibiotika aus Tierarzneimitteln mit der Gülle in die Umwelt gelangen und das Grundwasser belasten.

Das Recht auf sauberes Wasser ist von der UN-Vollversammlung offiziell als Menschenrecht anerkannt worden.

Nach den Untersuchungsergebnissen vom VSR-Gewässerschutz auf Nitrate im Zeitraum vom 1. 1. 2009 bis 31. 12. 2010 im Postleitzahlengebiet mit den ersten drei Ziffern 277 wurden die Grenzwerte nach den Wasserrahmenrichtlinien von 50 Milligramm in 15% aller gezogenen Proben überschritten. In 4 % aller Proben sogar über 100 Milligramm. Selbst der willkürlich festgesetzte Wert von 50 Milligramm ist mit dem Menschenrecht auf sauberes und trinkbares Wasser nicht vereinbar. Nach der schweizerischen Gewässerschutzverordnung liegt der Grenzwert bei 25 Milligramm. Er liegt aber immer über der natürlichen Grundwasserbeschaffenheit.

Die natürliche Grundwasserbeschaffenheit liegt vor, wenn die Konzentration der wichtigsten Inhaltsstoffe rein geogenen Ursprungs sind, also den Böden und Gesteinen des Einzugsgebietes entsprechen und das Wasser keine synthetischen Stoffe enthält. (Begriffsdefinition DVWK).

Weiterhin wurden vom VSR-Gewässerschutz in Munderloh Aluminiumwerte von 4,0 Milligramm pro Liter gemessen. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung liegt bei 0,2 Milligramm. Der Verband VSR-Gewässerschutz führt einen Teil der Belastung auf die Intensivtierhaltung zurück.

"Die Kosten für Umweltbelastungen und -risiken müssten den Verursachern in Rechnung gestellt werden und nicht den Steuerzahlern". Zitat Bundespräsident Gauck im Mai 2012.

Welche Maßnahmen hat die Genehmigungsbehörde hierfür vorgesehen?

Dass der übermäßig starke Einsatz von Antibiotika als große Gefahr für den Menschen betrachtet werden muss, zeigt unter anderem die bereits 1996 verfasste Resolution der

Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF), die vor der Resistenzgefahr durch Antibiotika als Futtermittelzusatzstoffe warnt.

Der kürzlich aufgedeckte Chloramphenicol - Skandal zeigt noch einmal deutlich, dass bis heute den Warnungen der Fachärzte nicht die nötige Bedeutung beigemessen wird.

Hierzu sollte ein Gutachten zur genaueren Untersuchung und Darstellung der Langzeitfolgen der Ausbringung von Medikamenten auf Boden, Grundwasser und Mensch erfolgen, damit zweifelsfrei eine Schädigung dieser Medien langfristig ausgeschlossen werden kann.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen, ein offiziell von der Bundesregierung beauftragtes Gremium, hat in seinem Jahresbericht 2005 festgestellt, dass die Gefährdungen der Gesundheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Anwohnern von Massentierhaltungsanlagen durch Keime, Stäube oder Endotoxine bei weitem nicht ausreichend untersucht sind.

US-Studien belegen, dass Massentierhaltung und -schlachtung die unmittelbar damit Beschäftigten und auch die dort lebenden Menschen in mehrerlei Hinsicht (physisch, psychisch) schädigen. Bereits in den späten 70igern wurde belegt, dass die Arbeit bzw. der längere Aufenthalt in Massenviehhaltungen zu akuten und chronischen Erkrankungen der Atemwege führen können. Als auslösende Faktoren wurden Staub, Endotoxine und Ammoniak ausgemacht.

Im Rahmen einer Niedersächsischen Lungenstudie wurde nachgewiesen, dass es neben der subjektiven Geruchsbelästigung und dem Gefühl der Lebenseinschränkung eine Einschränkung der Lungenfunktion gibt und dass das Auftreten nicht erkältungsbedingter Atemgeräusche festgestellt wurde.

Des Weiteren verweisen wir auf die Studie vom Institut für Tierhygiene, Tierschutz und Nutztierethologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover: Untersuchung zur Emission und Verfrachtung luftgetragener Mikroorganismen und auf Untersuchungen von Hartung und Wyhte 1994 sowie Kösters 1984.

Artenschutz

Auf den Artenschutz wird nur unzureichend eingegangen. Weitere Ausführungen und Nachweise der tatsächlich vorhandenen geschützten Arten sind erforderlich.

Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer sind bereits vorgeschädigt. Es ist nicht durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen worden, dass weitere Schädigungen durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden.

Grundwasser

Eine Grundwasseranalyse zum jetzigen Ist-Zustand ist nicht erfolgt. Insbesondere die Grenzwerte von Nitrat u. a. sollten nicht überschritten sein, da durch die Mastanlagen mit einer zusätzlichen Belastung zu rechnen ist.

Brandschutzkonzept

Vorwort

Wissenschaftliche Studien belegen, dass Menschen bei einem Brand weniger als vier Minuten bleibt, um bei ausreichenden Sicht- und Atembedingungen zu fliehen. Dann wird der giftige Brandrauch zur tödlichen Falle.

Alle Zulassungsversuche sind auf eine ähnliche Evakuierungszeit von unter vier Minuten ausgerichtet.

Beim Evakuierungstest beim Airbus A 380 im Jahr 2006 wurden fast 900 Passagiere in Dunkelheit von einer Flugzeugseite innerhalb von 80 Sekunden evakuiert.

Technisch ist es möglich, auch Massentierhaltungsanlagen innerhalb von vier Minuten nach Ausbruch eines Brandes zu räumen.

Es wird noch einmal auf die bestehenden Gesetze verwiesen.

Grundgesetz Artikel 20 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt Grundsatz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt Tierhaltung § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Hieraus kann abgeleitet werden, dass auch für Tiere eine Flucht, Rettung oder Evakuierung innerhalb von vier Minuten verlangt werden kann, denn die Gefahren, die von einem Brand ausgehen, sind für Menschen und Tiere vergleichbar.

Der beigefügte Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen stellt eine Mindestanforderung dar.

Es sind alle Regeln, die für Gebäude gelten, in denen Menschen leben und arbeiten, auf Massentierhaltungsanlagen zu übertragen.

Die Behörden stehen in der Verantwortung, sicherzustellen, dass alle technischen Möglichkeiten eingesetzt werden, die nötig sind, diese Gesetze einzuhalten. Es ist nicht

Aufgabe der Behörden, wirtschaftliche Gründe in das Genehmigungsverfahren einfließen zu lassen. **Im Zweifel dürfen keine Genehmigungen erteilt werden.**

Die Umsetzung der gesetzlichen Forderung aus der Landesbauordnung sind zu beachten. § 20 besagt, dass: (1) Bauliche Anlagen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein müssen, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand **die Rettung von Menschen und Tieren** sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Brandschutzkonzept weist ausdrücklich auf § 20 hin. "Die Anlage muss so angeordnet werden, dass die Rettung von Tieren möglich ist. Da eine Selbstrettung der Tiere nicht möglich ist, wird der Nachweis für die Rettung der Tiere mit Hilfe der Feuerwehr geführt".

Auch geht aus dem Brandschutzkonzept hervor, dass die Türen der Stallanlage von außen durch die Feuerwehr zu öffnen sind und dafür ein Schlüsseldepot eingebaut werden soll. Die Hähnchen sollen im Brandfall von der Feuerwehr herausgetrieben werden.

Es ist im Brandschutzkonzept nicht festgehalten, welche Zeit nach Brandausbruch für die Rettung der Tiere angesetzt wird. Nur dann liegt eine entsprechende Vorgabe für die Feuerwehr vor, die bei Übungen eingehalten werden müssen.

Im Brandschutzkonzept ist vorgesehen, dass die Entrauchung im Brandfall über die vorhandene Lüftungsanlage erfolgen soll. Es ist kein Nachweis erfolgt, ob die Lüftungsanlage die entsprechenden Rauchmengen auch transportieren kann. Eingebaute Keimfilter können eine Bremsfunktion haben, insbesondere, wenn die jährlichen Reinigungsarbeiten nicht ausreichend durchgeführt wurden. Eine jährliche Kontrolle durch eine amtliche Stelle, ähnlich wie die Kontrolle von Brennstellen durch Schornsteinfeger, ist unbedingt erforderlich.

Es wird auch auf das beigefügte Gutachten " Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden" von Prof. Dr. Bernhard Hörning vom März 2012 verwiesen. Die Schlussfolgerungen lassen sich auch auf andere Tierarten übertragen.

Die gesetzlichen Regelungen aus Grundgesetz § 20 und den Tierschutzgesetzen wurden im Brandkonzept des Bauvorhabens "Dirk Schmidt" nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

Die sich aus der Landesbauordnung § 20 ergebenden und ansatzweise im Regelstandard für die Region Hannover festgelegten Regeln müssen um folgende Punkte ergänzt werden.

1. Es fehlen Detektoren, die Rauchgase in der Stallluft feststellen und einen automatischen Alarm telefonisch an die Brandmeldestelle geben.
2. Eine 24 Stunden Video-Überwachung durch den Betreiber muss vorhanden sein.
3. Eine Sprinkleranlage muss vorgesehen werden
4. Die Haltung der Tiere muss in Buchten mit mindestens einer Außenwand erfolgen.
5. Alle Außenwände müssen verschiebbar oder herunterklappbar sein, damit sich die Tiere nicht, ihrem Fluchtverhalten entsprechend, in der hintersten Stallecke verstecken können.
6. Feuerwehrübungen am belegten Gebäude, die eine Evakuierung innerhalb von vier Minuten sicherstellen, müssen zweijährig erfolgen. Die Resultate sind aufzuzeichnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Feuerwehrübungen sind durch den Stallbetreiber auszugleichen.
7. Zwangsrauchentlüftung.

8. Dem Genehmigungsantrag liegt kein Tierrettungskonzept bei. Damit ist der Antrag im Wesentlichen unvollständig und darf schon deshalb keine Genehmigung erhalten.

Großenkneten, den 12. 07. 2012

Bündnis MUT

Anlagen

- Zusammenfassung einer Studie von Prof. Dr. Heederik von der Universität Utrecht vom 7. Juni 2011 "Mögliche Effekte der intensiven Tierhaltung auf die Gesundheit von Anwohnern".
- Studie von Dr. med. Thomas Fein von Januar 2011 "Gesundheitsgefährdung durch Hähnchenmastanlagen der Intensivtierhaltung"
- Bericht von Prof. Dr. Wolfgang Witte vom Robert Koch-Institut vom 8. Februar 2012 "LA-MRSA bei Mensch und Tier"
- Neuer Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen vom 22. 12. 2010
- Gutachten von Prof. Dr. Hörning vom März 2012 "Rettung von Schweinen im Fall von Stallbränden"